

## Bekanntmachung

gemäß §§ 13 Abs. 2 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Lans, Dorfstraße 43, 6072 Lans, ist.

### § 1

#### Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von Anbringen (§§ 13 Abs.1 AVG und § 86b BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Lans eingerichteten Behörden steht ausschließlich folgender Kontakt zur Verfügung:

**[gemeinde@gemeinde-lans.at](mailto:gemeinde@gemeinde-lans.at)**

Eine Beschränkung des Einbringens von Anbringen im elektronischen Verkehr auf Zeiten der Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten (Punkt D.) besteht nicht.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 15 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender **nicht in jedem Fall** informiert.

Für Online-Formulare gelten die Punkte a) bis f) im Abs. 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

Sofern Anlagen übermittelt werden müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Endung	Art	MIME-Typ
*.DOC	Microsoft Office Word	application/msword
*.DOCX	Microsoft Office Word 2007	application/msword
*.GIF	Graphics Interchange Format	image/gif
*.JPEG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.JPG	JPEG File Interchange Format	image/jpeg, jpg, jpe
*.PDF	Portable Document Format	application/pdf
*.PNG	Portable Network Graphics	image/png
*.PPS	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPSX	Microsoft Office PowerPoint 2007	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPT	Microsoft Office PowerPoint	application/vnd.ms-powerpoint
*.PPTX	Microsoft Office PowerPoint 2007	application/vnd.ms-powerpoint
*.RTF	Rich Text Format	application/rtf
*.TIF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TIFF	Tagged Image File Format	image/tiff
*.TXT	Text	text/plain
*.XLS	Microsoft Office Excel	application/vnd.ms-excel
*.XLSX	Microsoft Office Excel 2007	application/vnd.ms-excel
*.XML	Extensible Markup Language	text/xml

## § 2

### Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

#### Geschäftsadresse/Amtsstunden

Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Gemeindeamt Lans  
Dorfstraße 43  
6072 Lans  
Telefon: +43 (0)512/377 378

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse Gemeinde Lans, Dorfstraße 43, 6072 Lans zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe § 3 Abs. 1 – möglich.

## § 3

### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr

Montag 16.00 bis 18.00 Uhr

(24. Dezember und 31. Dezember sowie gesetzliche Feiertage – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

## **§ 4**

### **Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet**

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG 1991 i.d.g.F. können im Internet unter der Adresse <https://www.gemeinde-lans.at> erfolgen.

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. tritt ein.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung (01.07.2024) an der Amtstafel in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 01.07.2020.

Der Bürgermeister  
Dr. Benedikt Erhard